

Anfrage über eine «erschlichene Einbürgerung»

eröffnet am 4. April 2011

Da gibt es einen Fall A.T. von Grosswangen, wohnhaft in Küssnacht (SZ), bei welchem es sich wohl um eine böse Verletzung unserer Grundrechte geht: «erschlichene Einbürgerung».

Fragen:

1. Wer ist erstinstanzlich für eine Einbürgerung zuständig?
2. Wer ist letztinstanzlich für eine Einbürgerung zuständig?
3. Wer überwacht ein erleichtertes Einbürgerungsverfahren, das heisst, wer trägt rechtlich die Verantwortung?
4. Ist das Prüfverfahren bei einer erleichterten Einbürgerung unterschiedlich zu dem einer «normalen» oder nicht erleichterten Einbürgerung?
5. Kann ein erteiltes Bürgerrecht, wenn nachweislich von falschen oder verschwiegenen Tatsachen ausgegangen wurde, entzogen werden und, wenn ja, in welcher Frist?
6. Ist bei einem unrechtmässig erworbenen Bürgerrecht eine Strafverfolgung zwingend?
7. Warum wurde in diesem Fall das Einbürgerungsverfahren nicht sistiert?
8. Gibt es nach Ansicht der Regierung in unserer Rechtsprechung eine Gesetzeslücke?

Müller Pius

Luternauer Guido

Graber Christian

Bachmann Moritz

Kälin Erhard

Odermatt Robert

Stöckli Ruedi

Kunz Benjamin

Dahinden Erwin

Thalmann-Bieri Vroni

Dickerhof Urs

Hartmann Armin

Winiker Paul

Omlin Marcel

Habermacher Roland